



**Gaiserwald SG**

---

# **SCHUTZVERORDNUNG**

---

**Vorschriften und Anhang**

---

**strittmatter und partner, st.gallen**



beratende raumplaner ag  
9000 st.gallen, vadlanstrasse 37  
tel.: 071 22 43 43 fax: 071 22 26 09

**SCHUTZVERORDNUNG**

---

**INHALT:            VORSCHRIFTEN**

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1            Inhalt und Geltungsbereich
- Art. 2            Zweck
- Art. 3            Ergänzende Vereinbarungen
- Art. 4            Rechtswirkung

B. Schutzbestimmungen

a) Kultur- und Landschaftsschutz

- Art. 5            Kulturobjekte
- Art. 6            Umgebung von Kulturobjekten
- Art. 7            Ortsbildschutzgebiete
- Art. 8            Landschaftsschutzgebiete

b) Naturschutz

- Art. 9            Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen
- Art. 10           Feuchtgebiete und Trockenstandorte
- Art. 11           a) Allgemeine Bestimmungen
- Art. 11           b) Besondere Bestimmungen
- Art. 12           Düngeverbotszone
- Art. 13           Weiher
- Art. 14           Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Art. 15           Einzelbäume
- Art. 16           Geologische Aufschlüsse

C. Schlussbestimmungen

- Art. 17           Aufsicht
- Art. 18           Bewilligungspflicht, Ausnahmen
- Art. 19           Beiträge
- Art. 20           Strafbestimmungen
- Art. 21           Behebung des rechtswidrigen Zustandes, Ersatzvornahme
- Art. 22           Uebergangsbestimmungen
- Art. 23           Inkrafttreten

ANHANG

1. Liste der Kulturobjekte
2. Liste der Feuchtgebiete/Trockenstandorte und Weiher
3. Liste der Hecken, Feld- und Ufergehölze
4. Liste der Einzelbäume
5. Liste der geologischen Aufschlüsse

## VORSCHRIFTEN

---

Der Gemeinderat Gaiserwald erlässt, gestützt auf Art. 98 ff. des Baugesetzes (sGS 731.1), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung (sGS 671.1) und Art. 5 und 136 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) folgende Schutzverordnung:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

Inhalt und Geltungsbereich

1 Die Schutzverordnung besteht aus einem Plan im Massstab 1:5000, in welchem die Schutzgegenstände verbindlich dargestellt sind, diesen Vorschriften und dem Anhang, in welchem die Schutzgegenstände näher definiert sind. Die Verordnung gilt für die im Plan bezeichneten Schutzgegenstände im Gebiet der politischen Gemeinde Gaiserwald.

2 Die Schutzverordnung gilt als Spezialerlass und geht den allgemeinen Regelungen von Baureglement und Zonenplan vor. Vorbehalten bleibt das übergeordnete Recht von Bund und Kanton.

#### **Art. 2**

Zweck

1 Die Schutzverordnung bezweckt den öffentlich-rechtlichen Schutz und damit die grundsätzliche Erhaltung von künstlerisch, kulturgeschichtlich oder naturkundlich wertvollen Objekten, Gebieten und Landschaften sowie von Lebensräumen schutzwürdiger Tiere und Pflanzen.

2 Folgende Schutzgegenstände werden bezeichnet:

a) Kultur- und Landschaftsschutz

- Kulturobjekte
- Ortsbildschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete

b) Naturschutz

- Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen
- Feuchtgebiete
- Trockenstandorte
- Düngerverbotzonen
- Weiher
- Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Einzelbäume
- Geologische Aufschlüsse

Art. 3

Ergänzende Ver-  
einbarungen

1 Die Schutzverordnung kann durch Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern ergänzt werden, in welchen der Schutzzumfang präzisiert werden kann und insbesondere die notwendigen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie allfällige für den Pflegeaufwand oder für Ertragsausfälle zu entrichtende Entschädigungen festgelegt werden.

2 Der öffentlich-rechtliche Schutz hat unabhängig vom Vorliegen solcher Vereinbarungen Bestand.

Art. 4

Rechtswirkung

Die im Plan und Anhang bezeichneten Schutzgegenstände sind im angegebenen Umfang und gemäss den Bestimmungen in Kapitel B dieser Vorschriften zu erhalten.

B. Schutzbestimmungen

a) Kultur- und Landschaftsschutz

Art. 5

Kulturobjekte

1 Die im Plan bezeichneten Kulturobjekte gelten als historisch oder künstlerisch wertvolle Bauten; sie dürfen nicht beeinträchtigt oder beseitigt werden.

2 Aenderungen, Umbauten und Renovationen an Kulturobjekten sind soweit zulässig, als bestehende wertvolle Teile erhalten bleiben oder beeinträchtigte Teile im Sinne der Schutzbestrebungen wiederhergestellt werden. Auf schützenswerte Bauteile, auch im Innern des Gebäudes, ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 6

Umgebung von  
Kulturobjekten

1 Die Umgebung der Kulturobjekte ist so zu gestalten, dass deren kultureller Wert nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Bepflanzungen, Terrainveränderungen, die Gestaltung und Beschaffenheit von Vorplätzen, Erschliessungen, Parkierungseinrichtungen, usw. auf das Kulturobjekt abgestimmt werden.

2 Bauten und Anlagen in der unmittelbaren Umgebung von Kulturobjekten sind so zu gestalten, dass sie in bezug auf Gebäudeform und -stellung, Dachgestaltung, Fassadengliederung, Materialien und Farben das geschützte Objekt weder konkurrenzieren noch stören.

Art. 7

Ortsbildschutz-  
gebiete

- 1 Die im Plan als Ortsbildschutzgebiete bezeichneten Ortsbilder sind in ihrem wertvollen Erscheinungsbild zu erhalten.
- 2 Bei Renovationen und Neubauten sind die wertvollen Strukturelemente der bestehenden Bauten und Anlagen zu übernehmen. Dabei haben sich insbesondere Gebäudeform und -stellung, Dachgestaltung, Trauf- und Firsthöhen, Fassadengliederung, Materialien und Farben gut in das Gesamtbild einzufügen.
- 3 Die Umgebung der Bauten, insbesondere die prägenden Freiräume, sind zu erhalten und ortsbildgerecht zu gestalten.

Art. 8

Landschafts-  
schutzgebiete

- 1 Die im Plan bezeichneten Landschaftsschutzgebiete umfassen besonders schöne und naturkundlich sowie für die Erholung wertvolle Landschaften. Sie dürfen in ihrer Gesamterscheinung nicht beeinträchtigt werden.
- 2 Bauten haben sich in Bezug auf Grösse, Form, Gliederung sowie Materialien und Farbe in die Landschaft einzuordnen. Die Bewilligungsbehörde kann entsprechende Auflagen verfügen.
- 3 Anlagen und Terrainveränderungen aller Art, welche charakteristische Landschaftsformen zerstören oder beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Zulässige Anlagen haben sich bezüglich Grösse und Form dem Gelände anzupassen und sich insgesamt dem charakteristischen Landschaftsbild unterzuordnen.

**b) Naturschutz**

Art. 9

Lebensräume für  
schutzwürdige  
Tiere und Pflan-  
zen

- 1 Die im Plan bezeichneten Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen umfassen reich strukturierte Gebiete, die für die Erhaltung einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt geeignet sind. Sie dürfen in dieser Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- 2 Insbesondere sind verboten:
  - Neue zonenfremde Bauten und Anlagen, die zu zusätzlichen Störungen führen können;
  - Aufstellen von Wohnwagen;
  - Durchführen von sportlichen Anlässen;
  - Jegliches Vermindern von natürlichen Elementen, die der Lebensvielfalt dienlich sind, insbesondere von naturnahen Waldrändern, Kleinbestockungen, Uebergangsbereichen zwischen Wald und Flur, extensiv bewirtschafteten Böschungen und Säumen, sowie von Gewässern, Feucht- und Trockenstandorten;
  - Uferbegradigungen;

- Begradigung von Waldrändern;
  - Verminderung des Altholzes (Bäume, vornehmlich von Laubholzarten, mit einem Alter von 120 Jahren und mehr), soweit solches weniger als 2 Prozent der auf grössere zusammenhängende Gebiete bezogenen Waldfläche ausmacht.
- 3 Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung bleibt – besondere Vereinbarungen vorbehalten – gewährleistet.
- 4 An den Rändern von Wäldern und Gewässern sowie entlang der bezeichneten Hecken ist ein Streifen von 3 m Breite von jeglicher Düngung freizuhalten.

#### Art. 10

Feuchtgebiete  
und Trocken-  
standorte  
a) Allgemeine  
Bestimmungen

- 1 Die im Plan bezeichneten Feuchtgebiete und Trockenstandorte umfassen Gebiete mit schutzwürdigen Tieren und Pflanzen. Sie sind ungeschmälert zu erhalten. Soweit erforderlich werden die Gebiete markiert.
- 2 Massnahmen, die dem Schutzzweck widersprechen, sind unzulässig. Insbesondere sind verboten:
- das Erstellen von Bauten und Anlagen;
  - das Aufstellen von Wohnwagen;
  - das Be- oder Entwässern, Düngen und Einleiten von Abwässern;
  - die Anwendung von Giftstoffen jeglicher Art, insbesondere zur Schädlingsbekämpfung;
  - das Beweiden und die Aufforstung bisher offener Flächen;
  - Veränderungen des Terrains durch Ablagerungen, Auffüllungen oder Abtragungen;
  - das Campieren, Lagern und Entfachen von Feuern;
  - das Pflücken, Ausreissen und Ausgraben von Pflanzen;
  - das Stören, Fangen und Töten von Tieren; vorbehalten bleiben jagd- und fischereirechtliche Bestimmungen;
  - das Beschädigen, Zerstoren und Entfernen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern und Brutstätten;
  - das unbefugte Betreten ausserhalb markierter Wege;
  - das Laufenlassen von Hunden, ausgenommen Jagdhunde während der Jagdzeit.
- 3 Die angepasste landwirtschaftliche Bewirtschaftung, wie insbesondere das jährliche Mähen der Flächen, ist zulässig. Der Schiessbetrieb in der Spiseegg (Fläche N12) bleibt gewährleistet.
- 4 Massnahmen, welche für die Erhaltung notwendig sind, wie Einzäunungen oder pflegerische Eingriffe sind zulässig und werden durch besondere Vereinbarung geregelt.

Art. 11

b) Besondere Bestimmungen

1 In Feuchtgebieten darf der Wasserhaushalt nicht verändert werden. Eingriffe in bestehende Wasserläufe und -flächen sind nur zulässig, soweit sie der Erhaltung des geschützten Gebietes dienen.

2 Feuchtgebiete dürfen nicht vor Anfang September gemäht werden.

3 In Trockenstandorten darf der erste Magerheuschchnitt nicht vor Mitte Juli vorgenommen werden.

Art. 12

Düngeverbotszone

Zusätzlich zum Düngeverbot gemäss den Art. 9 und 10 besteht in den im Plan bezeichneten Düngeverbotszonen ein allgemeines Düngeverbot.

Art. 13

Weiher

1 Die im Plan bezeichneten Weiher sind einschliesslich ihrer Ufervegetation zu erhalten.

2 Periodische Pflegemassnahmen, wie insbesondere der Schutz vor Verlandung, sind zulässig.

Art. 14

Hecken, Feld- und Ufergehölze

Die im Plan bezeichneten Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nicht gerodet werden. Sie dürfen höchstens in kleinen Abschnitten periodisch auf den Stock gesetzt werden.

Art. 15

Einzelbäume

1 Die im Plan bezeichneten Einzelbäume, Alleen und Baumgruppen sind zu erhalten.

2 Die Beseitigung oder Beeinträchtigung von geschützten Bäumen ist nur zulässig, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Der Gemeinderat bestimmt Art und Umfang der erforderlichen Ersatzpflanzung bei gefällten, abgehenden oder geschädigten Bäumen.

Art. 16

Geologische Aufschlüsse

1 Die im Plan bezeichneten geologischen Aufschlüsse dürfen weder überschüttet noch durch Abtrag zerstört werden.

- 2 Bei Ausnahmen gemäss Art. 18 ist auf Kosten des Verursachers ein Sachverständiger beizuziehen.

### C. Schlussbestimmungen

#### Art. 17

Aufsicht

1 Die Aufsicht über den Kultur-, Natur- und Landschaftsschutz obliegt dem Gemeinderat.

2 Der Gemeinderat kann Aufseher bezeichnen, welche die unter Naturschutz stehenden Objekte und Gebiete im Sinne dieser Vorschriften überwachen. Ueber das Ergebnis der Kontrollen ist dem Gemeinderat Bericht zu erstatten.

#### Art. 18

Bewilligungspflicht, Ausnahmen

1 Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs.1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt,

- a) in Ortsbildschutzgebieten und an Kulturobjekten auf:
- sämtliche baulichen Veränderungen, inkl. Fassadenänderungen;
  - b) in und an den übrigen Schutzgegenständen auf:
    - sämtliche Terrainveränderungen und
    - Massnahmen, die eine nachteilige Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen.

2 Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

#### Art. 19

Beiträge

Die Abgeltung ökologischer Leistungen erfolgt im Rahmen der Gesetzgebung von Bund und Kanton.

#### Art. 20

Strafbestimmungen

1 Wer gegen die Bestimmungen dieser Schutzverordnung verstösst, wird verwahrt oder mit Busse oder Haft bestraft. Strafbar sind die vorsätzliche und fahrlässige Uebertretung.

2 Zu Unrecht bezogene Bewirtschaftungsbeiträge sind zurückzuerstatten.

Art. 21

Behebung des rechtswidrigen Zustandes, Ersatzvornahme

Das Verfahren und die Zuständigkeit bei der Behebung des rechtswidrigen Zustandes und bei der Ersatzvornahme richten sich sinngemäss nach Art. 130 und 131 des Baugesetzes.

Art. 22

Uebergangsbestimmungen

1 In nachfolgend genannten Plänen wird die Bezeichnung von Kulturobjekten aufgehoben:

- Landwirtschaftszonenplan (vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 11.5.1977);
- folgende vom Baudepartement des Kantons St. Gallen am 17.2.1983 genehmigte Ueberbauungspläne:
  - Ueberbauungsplan Dorfzentrum Abtwil;
  - Ueberbauungsplan St. Josefen;
  - Ueberbauungsplan Dorfzentrum Engelburg.

2 Art. 30 des Baureglementes (vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 11. 5. 1977) wird aufgehoben.

Art. 23

Inkrafttreten

1 Die Schutzverordnung (Plan, Vorschriften und Anhang) tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft.

2 Die zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig erledigten Baugesuche sind nach den Vorschriften dieser Schutzverordnung zu behandeln.

Vom Gemeinderat erlassen am:

30.8.1993

Der Gemeindevorstand:



Der Gemeinderatsschreiber:



Oeffentlich aufgelegt vom: 13.10.1993

bis: 11.11.1993

Vom Baudepartement des Kts. St.Gallen genehmigt am:

7.6.1994

Der Regierungsrat:

Bez. Kogi

ANHANG

1. Liste der Kulturobjekte

---

<u>Objekt-</u> <u>Nr.:</u>	<u>Objekt:</u>	<u>Lage:</u>	<u>Assek.-Nr.:</u>
K1	Burgstock Aetschberg	Aetschberg	-
K2	Bauernhaus	Giessen	60
K3	Bauernhaus mit Stall	Giessen	64, 65
K4	Burgstock Neu-Meldegg	Untergschwend	-
K5	Wohnhaus	Sonnenbergstr.25	47
K6	Bauernhaus mit Scheune	Hauptstr.4	376, 377
K7	Wandkreuz an Wohnhaus	Hauptstr.26	347
K8	Wohnhaus	Vorderdorfstr 1	319
K9	Wohnhaus	Kirchweg 5	272
K10	Kath. Pfarrhaus	Kirchweg 3	257
K11	Kath. Pfarrkirche St. Josef (Abtwil)	Kirchweg	256
K12	Wohnhaus mit Ortsmuseum (altes Pfarrhaus)	Spiseggstr. 27	198
K13	Holzbrücke	Sitter, Spisegg	177
K14	Burgstock Spisegg	Spisegg	-
K15	Bauernhaus	Hüttenstr. 17	156
K16	Bauernhaus	Hinterrüti	139
K17	Speicher	Hinterrüti	147
K18	Doppel-Bauernhaus	Obere Meldegg	119/121
K19	Burgstock Alt Meldegg	Obere Meldegg	-
K20	Bauernhaus	Oberhalden	636
K21	Bauernhaus	Oberhaldenstrasse	689
K22	Wohnhaus	St. Gallerstr. 6	677
K23	Kath. Pfarrhaus	St. Gallerstr. 4	704
K24	Kath. Pfarrkirche Hl. Schutzengel (Engelburg)	St. Gallerstrasse	705

## 2. Liste der Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Weiher

---

<u>Objekt</u> <u>Nr.</u>	<u>Objekt</u>	<u>Lage</u>	<u>Grundstücks-Nr.</u>
N1	Flachmoor "Staubhausermoos"	Neuhof	235, 236, 237
N2	Flachmoor "Sonnenbergmoos"	Sonnenberg	238, 239, 244, 245
N3	Magerwiese mit Hecke und Lesesteinhäufen	Sennhüslen	254, 255, 256, 258, 262
N4	Weiher	Langhalde	43
N5	Feuerweiher	Mühle	282
N6	Stauweiher	Moosmühle	176
N7	Hangried und Amphibienteich (mit Schulreservat)	Tonisberg	314, 334
N8	Ried	Loch - Beuzenhaus	382, 1213
N9	Flachmoor	Locherhof	675
N10	Hangried	Secki	658
N11	Flachmoor	Schwendiweid	441
N12	Trocken- und Feuchtstandort	Spisegg, Militärgelände (an Sitter)	530

## 3. Liste der Hecken, Feld- und Ufergehölze

---

<u>Objekt</u> <u>Nr.</u>	<u>Objekt</u>	<u>Lage</u>	<u>Grundstücks-Nr.</u>
H1	Ufergehölz (Baumhecke)	Säntispark, Hölzlistrasse	70, 72, 857, 870, 872
H2	Ufergehölz (Baumhecke)	Ebnet, Abtwil	43, 49, 1021, 1022, 1433, 1575
H3	Baumhecke	Hauptstrasse, Abtwil	1458
H4	Ufergehölz (Baumhecke)	Vollmoos	340
H5	Feldgehölz	Tellen	701
H6	Ufergehölz	Hüslen	339
H7	Baumhecke	Egglistrasse	899
H8	Ufergehölz (Baumhecke)	Grund	173, 175, 773

H9	Ufergehölz (Baumhecke)	Farnenbach	211, 214, 175, 823, 915 1281, 1498
H10	Ufergehölz (Baumhecke)	Farnenbach	199, 201, 218
H11	Baumhecke	Spiseggstrasse, St.Josefen	35, 195, 196
H12	Ufergehölz (Hochhecke)	Hütten	222
H13	Niederhecke	Hinterrüti	222, 387
H14	Ufergehölz (Hochhecke)	Vordere Meldegg	387, 1154
H15	Baumhecke	Wienachtshalden	373, 374
H16	Baumhecke	Beuzenhaus	1213
H17	Ufergehölz	Tonisberg	314
H18	Ufergehölz	Tonisberg	314
H19	Niederhecke	Aetschberg	318
H20	Baumhecke	Aetschberg	318
H21	Hochhecke	Aetschberg	318
H22	Baumhecke	Aetschberg	323
H23	Baumhecke	Sonnenberg	238, 239, 244
H24	Hochhecke	Sonnenberg	245
H25	Hochhecke	Staubhausermoos	235, 237
H26	Baumhecke	Staubhausermoos	236
H27	Hochhecke	Staubhausermoos	235, 236, 237
H28	Niederhecke	Rain	323
H29	Baumhecke (Süden) und Hochhecke (Norden)	Rain	325
H30	Baumhecke	Hinter-Aetschberg	325, 326
H31	Ufergehölz (Baumhecke)	Secki	658
H32	Niederhecke	Secki	658, 671
H33	Ufergehölz (Hochhecke)	Bilchen	649, 652
H34	Ufergehölz (Baumhecke)	Immental	438, 484, 614
H35	Ufergehölz (Baumhecke)	Immental	613, 614
H36	Hochhecke	Kapf	609
H37	Hochhecke	Silberbach	573, 1656
H38	Baumhecke	Silberbach	1652
H39	Hochhecke	Silberbach	500, 1652
H40	Ufergehölz	Silberbach	500, 1652
H41	Hochhecke	Silberbach	500
H42	Ufergehölz (Baumhecke)	Strick	500
H43	Ufergehölz (Hochhecke)	Unterhalten	500, 502
H44	Hochhecke	Unterhalten	502
H45	Niederhecke	Ebnetstrasse	1432
H46	Feldgehölz	Untere Lindenwies	537

H47	Ufergehölz	Untere Lindenwies	537, 541
H48	Ufergehölz (Baumhecke)	Untere Lindenwies	537, 539
H49	Ufergehölz (Hochhecke)	Untere Lindenwies	537, 539
H50	Baumhecke	Tüfentobel	547
H51	Baumhecke	Wienachshalden	370, 373
H52	Ufergehölz (Baumhecke)	Schwendi	661, 669

#### 4. Liste der Einzelbäume

---

E1	Edelkastanie	Schwendi	663
E2	Linde	Dorfplatz Engelburg	447
E3	Linde	Risi	598
E4	Linde	Lindenhof	539

#### 5. Liste der geologischen Aufschlüsse

---

G1	Geologischer Aufschluss (Malmkalk-Block-horizont)	Tüfentobel	352
G2	Geologischer Aufschluss (Malmkalk-Block-horizont)	Erlenholz	592